

17. IX. 1916

Die Approbationierung im Kriege.**Die Fettkarte.**

Aus dem Rathaus wird mitgeteilt: Heute Sonntag tritt die Fettkarte ins Leben. Von heute an dürfen Rohfette (Fett von Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in nicht ausgeschmolzenem Zustande), ferner Fettprodukte (die aus Rohfetten hergestellten Reinfette, ferner Speck in jeder Zubereitung, Butter, Butterschmalz, Pflanzenfett, Margarine und Kunstspeisefett) und Speiseöl (jede für den menschlichen Genuss in Verwendung genommene Delgattung) von Verbrauchern nur gegen amtliche Ausweiskarten bezogen werden. Die Menge, welche für eine Person und Woche vom Minister des Innern bis auf weiteres als zulässige wöchentliche Verbrauchsmenge an Fettstoffen festgesetzt wurde, beträgt 120 Gramm Fettprodukte und Speiseöl, beziehungsweise 144 Gramm Rohfett und für Schwerarbeiter 150 Gramm Fettprodukte und Speiseöl, beziehungsweise 180 Gramm Rohfett. Für Kinder bis zum ersten vollendeten Lebensjahre werden überhaupt keine Karten aus gegeben. Für Kinder im Alter von einem bis zum dritten Jahre nur halbe Karten. Die Karten wurden diesmal für sechs Wochen aus gegeben; künftighin werden sie nur auf vier Wochen lauten.

Die Fettkarte für Personen über drei Jahre enthält pro Woche sechs Abschnitte. Für jeden derselben können entweder 20 Gramm Fettprodukte und Speiseöl oder 24 Gramm Rohfett bezogen werden. Die Kinderkarte enthält pro Woche drei solcher Abschnitte. Die Schwerarbeiterfettkarte mit rotem Aufdruck enthält gleichfalls pro Woche sechs Abschnitte, für jeden derselben können derzeit 25 Gramm Fettprodukte und Speiseöl, beziehungsweise 30 Gramm Rohfett bezogen werden.

Die Geschäftsleute haben beim Ankauf die dem Verkauf entsprechende Zahl der Abschnitte der jeweiligen Woche abzutrennen. Es ist verboten, Abschnitte von vergangenen Wochen und ebenso von erst folgenden Wochen abzutrennen und dafür Ware auszufolgen. Es ist daher auf jedem Abschnitt die Gültigkeitsdauer aufgedruckt.

Die Butterkarten, welche bekanntlich nur an Haushaltungen ausgefolgt werden, welche ihren Fettvorrat satiert haben und die Ausfolgung von Butterkarten verlangen, enthalten für jede über drei Jahre alte Person pro Woche je vier Abschnitte, lautend auf je 25 Gramm Butter. Für Kinder vom zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahre zwei solcher Abschnitte. Für Kinder unter einem Jahr werden keine Butterkarten abgegeben.

Es wird bemerkt, daß der Butterbezug in dem Vorrat einzurechnen ist, daß daher eine Familie von ihrem Vorrat nur die um die erhaltene Buttermenge gelürzte zulässige Fettmenge wöchentlich verbrauchen darf. Wenn dann der Vorrat auf diese Weise auf ein Kilogramm für jede über drei Jahre alte Person, beziehungsweise auf ein halbes Kilogramm für jedes Kind vom zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahre herabgesunken ist, erwächst dieser Haushaltung das Recht auf die entsprechenden Fettkarten.

Befinden sich unter den Butterkarten beziehenden Personen Schwerarbeiter, so können sie aus dem Vorrat selbstverständlich das entsprechende, ihnen zugebilligte Mehrquantum entnehmen. Es können also für eine Person, welche die Butterkarte bezieht, dormalen aus dem Vorrat nur 20 Gramm Fettprodukte und Speiseöl, beziehungsweise 24 Gramm Rohfette, für Kinder vom zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahre nur 10 Gramm Fettprodukte und Speiseöl, beziehungsweise 12 Gramm Rohfette und für Schwerarbeiter 50 Gramm Fettprodukte und Speiseöl, beziehungsweise 60 Gramm Rohfett verwendet werden.